



Bundesministerium für Finanzen
BMF – IV/1 (IV/1)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Per E-Mail karin.kufner@bmf.gv.at
begutachtung@parlament.gv.at

Betreff: BMF-010200/0004-IV/1/2018; Begutachtung - Bundesgesetz, mit dem das Einkommenssteuergesetz 1988 geändert wird

Wien, am 12.04.2018

Sehr geehrte Frau Mag. Kufner,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Seitens der Österreichischen Hochschüler_innenschaft (ÖH) darf die angeschlossene Stellungnahme per E-Mail übermittelt werden.

Die Stellungnahme ist ebenfalls per E-Mail an die Parlamentsdirektion ergangen.

Mit freundlichen Grüßen,


Johanna Zechmeister
Vorsitzende


Marita Gasteiger
1. StV. Vorsitzende


Hannah Lutz
2. StV. Vorsitzende

ZUM ALLGEMEINEN TEIL DES MINISTERIALENTWURFES

Die Bundesregierung rechtfertigt im allgemeinen Teil ihres Gesetzesentwurfes die Einführung des neuen Absetzbetrages damit, dass die Erziehung von Kindern verstärkt gefördert werden solle. Die Begründung der Bundesregierung, warum die Kindererziehung in Zukunft je nach Einkommen der Eltern sehr unterschiedlich gefördert werden soll, bleibt eher vage. Es wird angeführt, dass diese Förderung nicht durch eine staatliche Geldleistung, sondern nun im Wege eines Steuerabsetzbetrages erfolgen soll.

Damit kommen jedoch elementare Gerechtigkeitsprobleme auf. Zunächst kommen in den vollen Genuss des 1.500€/Jahr betragenden Absetzbetrages pro Kind nur Elternteile, die so gut verdienen, dass sie überhaupt eine Steuerschuld in dieser Höhe erreichen. Zum Tragen kommt das Ungleichgewicht insbesondere bei Konstellationen mit mehreren Kindern, für die alle theoretisch der neue Absetzbetrag zusteünde. Dadurch entsteht eine Ungerechtigkeit zu Lasten der Bezieher_innen niedriger Einkommen bzw. mittlerer Einkommen mit mehreren Kindern gegenüber Besserverdiener_innen.

Besonders augenscheinlich ist die ungerechte Behandlung von finanziell schwachen Familien auch durch die Tatsache, dass Bezieher_innen von Versicherungsleistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz bzw. von Sozialleistungen (Mindestsicherung) von der vorgeschlagenen Förderung der Kindererziehung ganz ausgeschlossen werden. Jene Eltern, die ein zu geringes Einkommen aufweisen um Einkommenssteuer zu zahlen, werden nur mit 250€/Jahr berücksichtigt.

Als zusätzliche Hürde für Kinder aus finanziell schwachen Familien wird diese Neuregelung von der Österreichischen Hochschüler_innenschaft als sozial ungerecht entschieden abgelehnt. Der nunmehr vorgeschlagene Paradigmenwechsel in der Kinderförderung, der finanziell schwache Haushalte diskriminiert, sollte dringend überdacht werden.

Die vorgesehene Staffelung des Absatzbetrages nach dem Aufenthaltsort des Kindes erscheint aus europarechtlicher Perspektive ebenfalls problematisch. Dazu wurde bereits bzgl. der vorgeschlagenen Indexierung der Familienbeihilfe umfassend Stellung genommen, weshalb auf diese Stellungnahme verwiesen werden kann (<https://bit.ly/2v0kAcc>).

Die Österreichische Hochschüler_innenschaft erachtet auch die nun vorgeschlagene Einschränkung des neuen Absetzbetrages für Kinder im Ausland aus den in der Stellungnahme aufgeführten Gründen als europarechtswidrig.

ZUM BESONDEREN TEIL DES MINISTERIALENTWURFES

Einleitung

Insbesondere bestehen seitens der Österreichischen Hochschüler_innenschaft zusätzlich zu den zum allgemeinen Teil geäußerten politischen, auch Bedenken in Hinblick auf die Gleichheitskonformität der vorgeschlagenen Regelungen. Das betrifft, dem Auftrag der Österreichischen Hochschüler_innenschaft entsprechend, insbesondere die Diskriminierung von Eltern volljähriger Kinder, die sich in Ausbildung befinden. Für diese über 18-jährigen Kinder, die bspw. einem Studium nachgehen, soll der neu geschaffene Absetzbetrag statt 1.500€/Jahr nur 500€/Jahr, sohin nur ein Drittel, betragen. Dass der Gesetzgeber die Förderung einer höheren Ausbildung in Form eines Studiums schlechter stellt, entbehrt jeglicher sachlichen Begründung. Diese Benachteiligung von Eltern über 18-jähriger Kinder, die sich in Ausbildung befinden, gegenüber Eltern ausbildungspflichtiger Kinder unter 18 Jahren, ist sohin als gleichheitswidrig iSv Art 7 B-VG zu bewerten.

Gleichheitssatz Art 7 B-VG

§ 33 Abs 3a Z1 lit a und b des Entwurfes

Eltern von Studierenden sind ihren Kindern, so wie die Eltern minderjähriger Kinder, nach wie vor unterhaltpflichtig. Volljährige in Ausbildung befindliche Kinder haben im Vergleich mit minderjährigen in Ausbildung befindlichen Kindern einen sogar erhöhten Unterhaltsanspruch (vgl. *Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht*⁷ (2014) 108ff). Dieser Unterhaltsanspruch muss im System des Steuerrechts (und der damit verbundenen Familienförderung) berücksichtigt werden, da es ansonsten zu einer ungerechtfertigten Diskriminierung kommt. Grundsätzlich hat sich der Bundesgesetzgeber dabei an der Unterhaltsleistung zu orientieren:

„Verfassungsrechtlich geboten ist auch die steuerliche Berücksichtigung der Unterhaltsverpflichtung gegenüber Kindern“ (*Doralt/Ruppe, Steuerrecht*⁹, RZ 26).

Daraus folgt, dass in bestimmten Bereichen des Einkommenssteuerrechts eine Berücksichtigung der Unterhaltsleistungen zu erfolgen hat. Da sich über 18-jährige Kinder regelmäßig in Berufsausbildung befinden und daher nicht selbsterhaltungsfähig sind, steht diesen auch in der Regel Unterhalt von den Eltern zu. In Österreich nehmen etwa 36% der Kinder eines Jahrganges ein Hochschulstudium auf (vgl. *OECD, Bildung auf einen Blick* (2017) 356, <https://bit.ly/2HdRATu>). Es handelt sich daher bei der ungleich behandelten

Gruppe keinesfalls um Sonderkonstellationen oder Spezialfälle, welche der Gesetzgeber im Rahmen einer gleichheitskonformen Lösung nicht zu berücksichtigen hätte.

Eine Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung unterhaltpflichtiger Eltern nach dem Alter der Kinder ist nicht ersichtlich. Das geht auch aus der Rechtsprechung des VfGH zu dieser Thematik hervor, die sich stets an der Unterhaltpflicht der Eltern orientiert und daraus eine Berücksichtigung dieser Pflicht im Steuerrecht abgeleitet hat. So erachtete der Verfassungsgerichtshof (VfGH) eine Regelung, welche den Abzug von Unterhaltsleistungen im Wege von außergewöhnlichen Belastungen untersagte, als gleichheitswidrig und nicht sachlich gerechtfertigt. Dazu sprach der VfGH etwa aus:

„Ist nun die **Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen ganz allgemein angeordnet**, so bedarf die vorgesehene **Ausnahme einer besonderen Rechtfertigung** (VfSlg. 8572/1979, 9138/1981, 11.368/1987). Es findet sich aber anscheinend keine Rechtfertigung dafür, Unterhaltsleistungen an Kinder, obwohl sie zwangsläufig erwachsen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, **bloß unter ganz besonderen Voraussetzungen** als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen, nämlich nur dann, wenn dem Steuerpflichtigen größere Aufwendungen als der Mehrzahl der anderen Steuerpflichtigen mit derselben Zahl unterhaltpflichtiger Kinder entstehen.“ (VfSlg 12940/91). (Hervorhebung durch die Verfasser)

Dass sich die verfassungsrechtlich gebotene Berücksichtigung der Unterhaltsleistung am zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch zu orientieren hat, hat der VfGH ebenfalls festgestellt:

„**Der Verfassungsgerichtshof hat kein Bedenken, daß ein Anknüpfen an anerkannte Methoden der Unterhaltsbestimmung, wie sie von der zivilgerichtlichen Rechtsprechung entwickelt wurden, im besonderen die Berechnung nach der 'Prozentsatzkomponente', auf die der Oberste Gerichtshof bei durchschnittlichen Verhältnissen abstellt (zB OGH 8.2.1995, 7 Ob 503/95) unsachlich wäre**, und bezweifelt nicht, daß hierin eine geeignete Methode der zulässigen Typisierung gelegen ist. Er hat auch kein Bedenken, ob der Sachlichkeit des Einziehens des in den Erläuterungen und in der Gegenschrift bezogenen sogenannten Unterhaltsstops, d.h., daß 'bei erheblich überdurchschnittlichem Einkommen des Unterhaltpflichtigen eine Obergrenze beim Unterhaltsbeitrag gezogen (wird), um eine Überalimentierung zu vermeiden' (OGH in der eben zitierten Entscheidung). Von den in der genannten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes angesprochenen Ausnahmefällen abgesehen dürfte **es zulässig sein, in solcher Weise auf typisierte und**

begrenzte Unterhaltslasten abzustellen.“ (VfGH 17.10.1997, G 168/96 bzw G 285/96). (Hervorhebung durch die Verfasser)

Besonders augenscheinlich wird die Unsachlichkeit der nun vorgeschlagenen Regelung an Hand von zwei Beispielen:

Beispiel 1:

Der 17 jährige Schüler Michael besucht das vierte Jahr seiner HTL-Ausbildung. Er hat bisher alle Jahrgänge mit großem Erfolg absolviert. Am 16. Dezember 2019 hat er Geburtstag und wird 18 Jahre alt. Obwohl er noch bis zum Frühjahr 2021 (hoffentlich, wenn er nicht durchfällt) die HTL besuchen wird, steht den Eltern von Michael ab dem Kalenderjahr 2020 nur mehr ein Drittel des Absetzbetrages zu, den sie bis 2020 erhalten haben. Das gilt, obwohl sich an der Ausbildungssituation von Michael nichts geändert hat.

Beispiel 2:

Sarah hat bis zur Matura im Frühjahr 2020 die AHS besucht. Nach der Matura wird sie am 8. August 2020 18 Jahre alt und beginnt daraufhin im Herbst 2020 das Studium der Geschichtswissenschaften in Wien. Weil sie deshalb aus dem gemeinsamen Elternhaus ausziehen muss, unterstützen sie ihre Eltern forthin mit Unterhaltsleistungen. Dennoch steht den Eltern von Sarah ab dem 18. Geburtstag nur mehr ein Drittel des Absetzbetrages zu. Das gilt trotz der Tatsache, dass sie nunmehr auf Grund der neuen Wohnung für Sarah sowie des Umzuges nach Wien und der damit verbundenen Kosten deutlich höhere Unterhaltspflichten treffen.

Die Österreichische Hochschüler_innenschaft hält die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung aus diesen Gründen für gleichheitswidrig.

Schlussfolgerung

Eine Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung von Eltern volljähriger Kinder, im Vergleich zu Eltern minderjähriger Kinder, die sich in Ausbildung befinden ist für die Österreichische Hochschüler_innenschaft nicht ersichtlich. Die Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahren mit nur einem Drittel des Betrages für minderjährige Kinder stellt eine gleichheitswidrige Diskriminierung dar. Die vorgeschlagene Regelung ist politisch und ökonomisch kontraproduktiv, da sie die Aufnahme eines Studiums nicht ausreichend erleichtert. Dazu

kommen die sozialen Gerechtigkeitsprobleme, sowie die europarechtlichen Bedenken, die bereits zum allgemeinen Teil ausgeführt wurden. Die Österreichische Hochschüler_innenschaft lehnt den Entwurf in der derzeit vorliegenden Fassung daher ab.